VG München, Urteil v. 01.08.2025 – M 31 K 21.5104

Titel:

Unterhaltung von Ufermauern

Normenketten:

WHG § 36, § 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, § 40 Abs. 3
BayWG Art. 22 Abs. 3, Art. 24 Abs. 2, Art. 37, Art. 58 Abs. 1 S. 2
VwGO § 113 Abs. 1 S. 4

Leitsätze:

1. Die Verpflichtung und Befugnis zur wasserrechtlichen Ersatzvornahme besteht kraft Gesetzes, der vorherige Erlass eines (Grund-)Verwaltungsakts gegenüber dem zur Unterhaltung Verpflichteten, insbesondere einer Anordnung nach Art. 58 Abs. 1 S. 2 BayWG, ist nicht erforderlich; es handelt sich nicht um eine „Ersatzvornahme“ im Vollzug eines Verwaltungsakts. (Rn. 33) (redaktioneller Leitsatz)
2. Maßgebliche Kriterien für die Abgrenzung einer dem Anwendungsbereich des Art. 37 BayWG bzw. § 36 WHG unterfallenden selbstständigen Anlage von einem Gewässerbestandteil, welcher dem Unterhaltungsregime der §§ 39 bis 42 WHG, Art. 22 bis 27 BayWG unterliegt, sind Ausgestaltung und Funktion der Anlage. (Rn. 36) (redaktioneller Leitsatz)
3. Die zuständige Behörde soll, wenn ein Hindernis für den Wasserabfluss, welches Unterhaltungsmaßnahmen nach § 39 WHG erforderlich macht, von einer anderen als der unterhaltspflichtigen Person verursacht worden ist, die andere Person zur Beseitigung verpflichten (§ 40 Abs. 3 S. 1 WHG). (Rn. 50) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Fortsetzungsfeststellungsklage, Unterhaltungspflicht an Ufermauern, Gewässerunterhaltung, Gewässerbestandteil (bejaht), Wasserrechtliche Ersatzvornahme, Gewässerunterhaltungspflicht, Ersatzvornahme, Wiederholungsgefahr, Funktionsbezogene Betrachtung, Unterhaltungslast, Hochwasserschutz, wasserrechtliche Ersatzvornahme, Ufersicherung, Gewässerbestandteil, selbständige Anlage, Hindernis für Wasserabfluss, Verursacher

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 09.02.2026 – 8 ZB 25.2283

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Die Klägerin begehrt zuletzt die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheids des Beklagten, mit welchem dieser ihr die wasserrechtliche Ersatzvornahme für Unterhaltungsmaßnahmen an zwei eingestürzten Amperufermauern in Fürstenfeldbruck angedroht hatte.

2
Die Klägerin ist Betreiberin der Kraftwerke Ober- und Aumühle an der Amper, einem Gewässer erster Ordnung, in Fürstenfeldbruck. Die Amper wird bei dem sich auf Höhe von Flusskm 87,420 befindlichen Hauptwehr zum Obermühlenkraftwerk abgeleitet und durch den Unterwasserkanal bei ca. Flusskm 86,870 wieder der Amper zugeführt.

3
Der Rechtsvorgängerin der Klägerin wurde mit Beschlüssen des Bezirksamts Fürstenfeldbruck vom 14. November 1922, 15. Mai 1925 und 2. April 1930 sowie mit Beschluss des Landratsamts F. (iF: Landratsamt)

vom 18. August 1954 in der Fassung vom 5. Oktober 1954 die Errichtung, Änderung und Erweiterung des Kraftwerks Obermühle genehmigt und die Erlaubnis der Wasserbenützung erteilt. Hiermit wurde der Rechtsvorgängerin der Klägerin u.a. die Unterhaltungslast an der Amper von der Eisenbahnbrücke südlich des Amper-Stausees (ca. Flusskm 88,600) bis zur Brücke „Auf der Lände“ (ca. Flusskm 87,100) übertragen.

4
Mit Bescheid vom 27. April 2009 des Landratsamts wurde die Unterhaltungslast der Klägerin wie folgt geändert (vgl. dort Ziffer I.): „Die […] festgesetzte Unterhaltungspflicht an der Amper wird dahingehend erweitert, dass der [Klägerin] nunmehr die Unterhaltungslast an der Amper von ca. Flusskm 88,600 (Eisenbahnbrücke südlich des Amper-Stausees) bis ca. Flusskm 86,610 (10m oberhalb der Brücke der Hauptstraße – B2 […]; mit Ausnahme der Ufermauern auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1489/3, 66/2, 66 und 380/5 der Gemarkung Fürstenfeldbruck) obliegt.“ Im anschließenden Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht München (M 2 K 09.2463) sicherte der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 2010 – u.a. unter dem Vorbehalt, dass der Kraftwerksbetrieb nicht wesentlich geändert werde – zu, dass die Unterhaltungslast nicht zu Lasten der Klägerin über den mit Bescheid vom 27. April 2009 festgesetzten Bereich hinaus ausgedehnt werde. Aufgrund der sodann abgegebenen übereinstimmenden Erledigterklärungen der Beteiligten wurde das Verfahren mit Beschluss vom gleichen Tag eingestellt.

5
Im Jahre 2003 stellte das Wasserwirtschaftsamt Freising im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht fest, dass u.a. die sich im Bereich des bebauten Grundstücks Fl.Nr. …3 der Gemarkung Fürstenfeldbruck (iF: Anwesen) bei ca. Flusskm 86,95 und im Bereich des bebauten östlichen Nachbargrundstücks Fl.Nr. …15 (iF: Nachbaranwesen) befindlichen Ufermauern am Mauerfuß diverse Schäden aufwiesen (Bl. 3 f der BA zum Vorgang 2003/0314). Die Anwesen grenzen südlich unmittelbar an die Amper an und befinden sich in der Restwasserstrecke der Wasserkraftanlage, auch Nasenbach genannt, sowie teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Amper. In diesem Bereich und in der näheren Umgebung finden sich beidseitig der Amper weitere Ufermauern unterschiedlicher Art und Ausführung.

6
Mit Schreiben vom 2. September 2003 informierte das Landratsamt den Eigentümer des Anwesens (iF: Eigentümer) über die Feststellungen des Wasserwirtschaftsamts Freising und legte diesem nahe, die Schäden umgehend fachgerecht sanieren zu lassen (Bl. 8 f der BA zum Vorgang 2003/0314).

7
Nachdem das Wasserwirtschaftsamt München (iF: WWA) im Jahre 2014 Zweifel an der Standsicherheit einer Badehütte, welche zum damaligen Zeitpunkt teilweise auf der sich am Anwesen befindlichen Ufermauer ruhte, geäußert hatte, teilte der Eigentümer dem Landratsamt mit Schreiben vom 27. September 2015 mit, dass die geforderte Standsicherheitsprüfung ergeben habe, dass die Badehütte sanierungsbedürftig und die Ufermauer durch horizontale Risse sowie Ausspülungen stark beschädigt und einsturzgefährdet sei (Bl. 32 f der BA zum Vorgang 2002/0182).

8
Mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 lehnte das Landratsamt gegenüber dem Eigentümer eine Unterhaltungspflicht sowohl des Beklagten als auch der Klägerin an der streitgegenständlichen Ufermauer ab (vgl. Bl. 34 f der BA zum Vorgang 2002/0182). Im Anschluss teilte der Eigentümer dem Landratsamt am 15. Dezember 2015 mit, dass die Badehütte beseitigt worden sei (Bl. 10 der BA zum Vorgang 2003/0314).

9
Nachdem die Abstimmungsgespräche zwischen Eigentümer, Landratsamt und WWA hinsichtlich der Sanierung der Ufermauer in der Folgezeit ohne Erfolg blieben, stellte das WWA am 15. Oktober 2018 im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht fest, dass u.a. die sich im Bereich des Anwesens befindliche Ufermauer gefährdet und sanierungsbedürftig sei. Hinsichtlich der sich im Bereich des Nachbaranwesens befindlichen Ufermauer sah das WWA zum damaligen Zeitpunkt keinen Sanierungsbedarf (vgl. Bl. 128 f der BA zum Vorgang 2003/0314).

10
In der Folge wandte sich das Landratsamt an die Regierung von Oberbayern. Diese nahm mit Schreiben vom 13. Februar 2020 Stellung zur Frage der Unterhaltungslast an den sanierungsbedürftigen Ufermauern im Stadtbereich Fürstenfeldbruck und hielt hierin an ihrer in der Vergangenheit vertretenen Auffassung (vgl.

Vermerk der Regierung von Oberbayern vom 27.4.1993, Bl. 125 der BA zum Vorgang 2003/0314) fest, dass die Grundstückseigentümer nach Art. 37 Satz 2 BayWG für die Sanierung der Ufermauern verantwortlich seien (Bl. 118 f der BA zum Vorgang 2003/0314).

11
In seiner fachlichen Stellungnahme vom 23. Juli 2020 kam das WWA zum Ergebnis, dass die Ufermauern primär keinen wasserwirtschaftlichen Zweck verfolgen würden, sondern vorwiegend aus grundstücksbezogenen Gründen errichtet worden seien (Bl. 154 f der BA zum Vorgang 2003/0314).

12
Bei einer Ortseinsicht am 27. April 2021 stellte das WWA fest, dass die Ufermauer am Anwesen eingebrochen sei und vom vorderen Teil der Mauer größere Betonteile im Wasser lägen. Die Ufermauer am Nachbaranwesen habe sich bereits in Richtung Gewässer bewegt. Als Sofortmaßnahmen sei der Zaun aus dem Wasserabflussbereich zu entfernen und der Anbruchbereich zum Nachbaranwesen temporär zu sichern (Bl. 175 der BA zum Vorgang 2003/0314).

13
Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 lehnte die Bevollmächtigte des Eigentümers eine Verpflichtung desselben zur Sanierung der Ufermauer ab und teilte mit, dass in der Zwischenzeit auch die Ufermauer am Nachbaranwesen eingestürzt sei (Bl. 204 f der BA zum Vorgang 2003/0314).

14
Mit Schreiben vom 3. August 2021 teilte das Landratsamt der Klägerin mit, dass entgegen der früher insoweit vertretenen Rechtsauffassung nicht die Eigentümer, sondern die Klägerin zur Unterhaltung der Ufermauern verpflichtet sei und bat diese um weitere Veranlassung (Bl. 253 f der BA zum Vorgang 2003/0314).

15
Mit Schreiben vom 13. August 2021 teilte das WWA dem Landratsamt mit, dass eine Ortseinsicht am Vortrag ergeben habe, dass die gesamte Ufermauer im Bereich des Nachbaranwesens nicht mehr vorhanden sei. Der Uferschutz fehle vollständig. Der Ufer- und Böschungsbereich müsse unverzüglich ausreichend gesichert und die eingestürzte Mauer aus der Amper entfernt werden (Bl. 263 f der BA zum Vorgang 2003/0314).

16
Nachdem die Klägerin eine Verpflichtung ihrerseits zur Vornahme von Unterhaltungsmaßnahmen ablehnte, erließ das Landratsamt den streitgegenständlichen Bescheid vom 27. August 2021. Mit diesem Bescheid wurde der Klägerin für den Fall, dass sich diese nicht bis zum 6. September 2021 schriftlich bereit erklären sollte, ihrer Unterhaltungspflicht an den beiden eingestürzten Ufermauern nachzukommen und unverzüglich in Absprache mit dem WWA die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten, die wasserrechtliche Ersatzvornahme angedroht (Ziffer 1) sowie auferlegt, im Falle der Ersatzvornahme einen Kostenvorschuss i.H.v. 70.000,00 EUR zu leisten (Ziffer 2 Satz 3). Weiter wurde verfügt, dass die Klägerin die im Zuge der Ersatzvornahme entstandenen Kosten, welche vorläufig auf 100.000,00 EUR veranschlagt wurden, zu ersetzen habe (Ziffer 2 Satz 1 und Satz 2). Die Androhung der Ersatzvornahme stütze sich auf Art. 36 Abs. 1 VwZVG. Die Voraussetzungen der wasserrechtlichen Ersatzvornahme nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG seien erfüllt. Die Verpflichtung der Klägerin zur Ausführung der Unterhaltungsmaßnahmen ergebe sich bereits aus dem bestandskräftigen Bescheid vom 27. April 2009.

17
Mit Schreiben vom 6. und 8. September 2021 erklärte sich die Klägerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, Erstsicherungsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Bl. 311 der BA zum Vorgang 2003/0314).

18
Gegen den streitgegenständlichen Bescheid ließ die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten am 25. September 2021 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben.

19
Zur Begründung trug sie mit Schriftsätzen vom 16. Mai 2022, 6. Dezember 2022 und 28. Juli 2025 im Wesentlichen vor: Zwar trage die Klägerin im Bereich der streitgegenständlichen Ufermauern die

Gewässerunterhaltungslast, jedoch werde hiervon nicht die Unterhaltung der streitgegenständlichen Ufermauern erfasst. Der Bescheid vom 27. April 2009 regle allein die Gewässerunterhaltung, nicht die Anlagenunterhaltung. Die Ufermauern seien von den jeweiligen Grundstückseigentümern errichtet worden und würden keinerlei wasserwirtschaftlichen Zweck dienen. Insbesondere würden sie weder einem ordnungsgemäßen Wasserabfluss noch dem Hochwasserschutz dienen. Für die Unterhaltung der streitgegenständlichen Ufermauern seien die Grundstückseigentümer verantwortlich. Einzelne Eigentümer hätten in der Vergangenheit die Unterhaltung auf eigene Kosten vollzogen. Das Landratsamt habe in der Vergangenheit ebenfalls die Kostentragungspflicht bei den jeweiligen Grundstückseigentümern gesehen. Ziffer 1 des Bescheids sei zudem auf eine rechtswidrige Handlung, der Errichtung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, gerichtet.

20
Im November 2021 hat die Klägerin die vorab mit dem Landratsamt und WWA abgestimmten Arbeiten, u.a. die Sicherung des betroffenen Uferabschnitts mittels Wasserbausteinen, durchführen lassen (Bl. 342 f der BA zum Vorgang 2003/0314). In der mündlichen Verhandlung vom 1. August 2025 erklärten die Beteiligten übereinstimmend, dass sie beide damit die Pflicht zur Ufersicherung auf dem Anwesen und Nachbaranwesen für fachlich und tatsächlich erledigt erachteten und damit auch die entsprechenden Zwangsmittel nicht mehr inmitten stünden.

21
Die Klägerin beantragt zuletzt,

22
festzustellen, dass der Bescheid vom 27. August 2021 rechtswidrig war.

23
Der Beklagte beantragt

24
Klageabweisung.

25
Der Beklagte verteidigt den streitgegenständlichen Bescheid. Die Verpflichtung der Klägerin zur Unterhaltung der Ufermauern ergebe sich aus dem bestandskräftigen Bescheid vom 27. April 2009, mit welchem lediglich die dort genannten Ufermauern von der Unterhaltungspflicht ausgeschlossen worden seien; die Unterhaltungspflicht an den übrigen Ufermauern werde dort eindeutig der Klägerin zugeordnet. Dies werde auch durch die Markierung in dem dem Bescheid beigefügten Lageplan verdeutlicht. Die Ufermauern würden dem Uferschutz dienen. Der Bescheid sei zudem nicht auf eine rechtswidrige Handlung gerichtet. Unterhaltungsmaßnahmen seien von dem Errichtungsverbot nicht erfasst.

26
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der vorgelegten Behördenakten sowie der Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

27
Die Klage hat keinen Erfolg.

28
Die als Fortsetzungsfeststellungsklage weiterverfolgte Klage ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I.

29
Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft. Nachdem die Klägerin nach Klageerhebung die mit dem Landratsamt und WWA abgestimmten Arbeiten im November 2021 durchführen hat lassen und die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 1. August 2025 übereinstimmend erklärt haben, dass sie beide damit die Pflicht zur Ufersicherung auf dem Anwesen und Nachbaranwesen für fachlich und tatsächlich erledigt erachteten und damit auch die entsprechenden Zwangsmittel nicht mehr inmitten stünden, hat sich das ursprüngliche Anfechtungsbegehren der Klägerin

nach Klageerhebung erledigt. Entsprechend hat die Klägerin ihr zunächst verfolgtes Anfechtungsbegehren zulässigerweise nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellt.

30
Die Klägerin kann vorliegend auch ein besonderes Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr geltend machen. Im Regelungsbereich des Bescheids vom 27. April 2009, aus welchem sich nach der Rechtsauffassung des Beklagten die Pflichtigkeit der Klägerin zur Unterhaltung der streitgegenständlichen Ufermauern ergebe, befinden sich noch weitere Ufermauern. Vor diesem Hintergrund besteht die hinreichend bestimmte Gefahr, dass der Beklagte unter unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen in absehbarer Zeit erneut eine entsprechende Anordnung gegenüber der Klägerin erlässt.

II.

31
Die Klage ist jedoch unbegründet.

32
Der streitbefangene Bescheid des Beklagten vom 27. August 2021 war rechtmäßig und verletzte die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO).

33
1. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 des streitbefangenen Bescheids verfügte Androhung der wasserrechtlichen Ersatzvornahme sind die § 40 Abs. 4 WHG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 BayWG und Art. 36 Abs. 4 VwZVG analog. Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG ist der Beklagte verpflichtet, die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen, wenn Träger der Unterhaltungslast u.a. an Gewässern erster Ordnung, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen. Die pflichtigen Personen haben sodann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayWG die Kosten zu ersetzen. Die Verpflichtung und Befugnis zur wasserrechtlichen Ersatzvornahme besteht kraft Gesetzes, der vorherige Erlass eines (Grund-)Verwaltungsakts gegenüber dem zur Unterhaltung Verpflichteten, insbesondere einer Anordnung nach Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG, ist nicht erforderlich; es handelt sich nicht um eine „Ersatzvornahme“ im Vollzug eines Verwaltungsakts (vgl. VG Augsburg, B.v. 21.10.2013 – Au 3 S 13.1477 – juris Rn. 37 f; Schwendner/Rossi in: Siedler/Zeitler BayWG, 40. EL März 2025, BayWG Art. 24 Rn. 10). Da allerdings die wasserrechtliche Ersatzvornahmebefugnis wie jede andere Ausübung in Rechte eingreifender Befugnisse auch die Beachtung von Verfahrensgrundsätzen voraussetzt, herrscht in Rechtsprechung und Schrifttum Einigkeit über die Notwendigkeit, den Betroffenen vor dieser Ersatzvornahme aus rechtsstaatlichen Gründen darüber zu informieren, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt durchgeführt werden sollen, um ihm zunächst die Durchführung mit eigenen Mitteln zu ermöglichen (vgl. VG München, B.v. 9.8.2022 – M 31 E 22.3815 – juris Rn. 30 m.w.N.) Für die Androhung der wasserrechtlichen Ersatzvornahme ist angesichts der in Art. 24 BayWG fehlenden weiteren verfahrensrechtlichen Ausgestaltung Art. 36 VwZVG analog heranzuziehen (vgl. zur analogen Anwendung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes im Rahmen der wasserrechtlichen Ersatzvornahme: VG München, aaO Rn. 31 f).

34
2. Die Androhung der wasserrechtlichen Ersatzvornahme genügte den formellen Anforderungen (vgl. VG München, aaO Rn. 28 f), insbesondere enthielt der Bescheid des Beklagten in Ziffer 2 Satz 1 eine vorläufige Veranschlagung des Kostenbetrags für die Ersatzvornahme (Art. 36 Abs. 4 Satz 1 VwZVG analog).

35
3. Auch die materiellen Voraussetzungen für die Androhung der wasserrechtlichen Ersatzvornahme lagen vor. Die Klägerin, die keine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, trägt im hier maßgeblichen Bereich die Unterhaltungslast für die Amper, einem Gewässer erster Ordnung, Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG i.V.m. Lfd. Nr. 6 der Anlage 1 (dazu nachfolgend unter 3.2). Indem die Klägerin keinerlei Maßnahmen zur Unterhaltung der streitgegenständlichen Ufermauern vorgenommen und eine entsprechende Rechtspflicht ihrerseits gegenüber dem Landratsamt ausdrücklich abgelehnt hatte, war sie der ihr obliegenden Gewässerunterhaltungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Die streitbefangenen Maßnahmen zur Ufersicherung und -mauersanierung unterfallen der in § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG geregelten

Gewässerunterhaltungslast, wozu nach der beispielhaften Aufzählung in Satz 2 auch die Unterhaltung des Ufers gehört (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG). Bei den streitbefangenen Ufermauern handelt es sich um Gewässerbestandteile und um keine selbstständigen Anlagen im Sinne des Art. 37 BayWG bzw. § 36 Abs. 1 WHG, die in der Unterhaltungslast des jeweiligen Unternehmers bzw. Anlagenbetreibers stehen würden (dazu sogleich unter 3.1).

36
3.1 Maßgebliche Kriterien für die Abgrenzung einer dem Anwendungsbereich des Art. 37 BayWG bzw. § 36 WHG unterfallenden selbstständigen Anlage von einem Gewässerbestandteil, welcher dem Unterhaltungsregime der §§ 39 bis 42 WHG, Art. 22 bis 27 BayWG unterliegt, sind Ausgestaltung und Funktion der Anlage (vgl. BayVGH, B.v. 5.2.2018 – 8 ZB 16.788 – juris Rn. 8 f; B.v. 29.1.2018 – 8 ZB 16.2131 – juris Rn. 17 f; U.v. 18.10.2016 – 8 BV 14.613 – juris Rn. 40 f). Dementsprechend wird bei Uferanlagen die Unterscheidung zwischen Gewässerbestandteilen, die der Unterhaltungslast für Gewässer unterfallen, und Anlagen i.S.d. Art. 37 BayWG bzw. § 36 WHG danach vorgenommen, ob die Anlage selbst integrierter Uferbestandteil ist und seine Unterhaltung zugleich zur Sicherung eines einwandfreien Gewässer- und Uferzustands erforderlich ist oder ob sie zusätzlich zum Gewässerbett und seinem Ufer errichtet wurde (vgl. BayVGH, B.v. 5.2.2018 – 8 ZB 16.788 – juris Rn. 8 f; U.v. 18.10.2016 – 8 BV 14.612 – juris Rn. 44 m.w.N.; U.v. 18.10.2016 – 8 BV 14.613 – juris Rn. 41). Nach dem Ordnungsprinzip des Art. 22 BayWG ist die Erfüllung der Unterhaltungspflicht vorrangig öffentlichrechtlichen Unterhaltungsträgern übertragen worden, um Gefährdungen des Wasserhaushalts zu begegnen. Es wäre mit der Zielsetzung, die Erhaltung der Gewässer in einem ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit entsprechenden Zustand sicherzustellen, nicht zu vereinbaren, die Unterhaltung von Anlagen, die Teil eines Gewässers bzw. des Ufers und damit Gewässerbestandteil sind, aus der vom Gesetzgeber beabsichtigten einheitlichen Verantwortlichkeit für den Gewässerunterhalt herauszulösen und damit die ordnungsgemäße Gewässer- und Uferunterhaltung infrage zu stellen (vgl. BayVGH, B.v. 5.2.2018 – 8 ZB 16.788 – juris Rn. 9 m.w.N.; HessVGH, U.v. 26.2.1997 – 7 UE 2907 – juris Rn. 29).

37
3.1.1 Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe sind die streitgegenständlichen Ufermauern nach ihrer Ausgestaltung als Gewässerbestandteil anzusehen. Sie bildeten bis zu ihrem Einsturz einen Teil des Amperufers. In seiner fachlichen Stellungnahme vom 23. Juli 2020 stellte das WWA fest, dass die Ufermauern das Gewässerbett begrenzen und das Gewässer einfassen (vgl. Bl. 154 f der BA zum Vorgang 2003/0314). Dass die Ufermauern selbst einen Uferbestandteil bildeten und nicht zusätzlich zum Ufer errichtet waren, wird insbesondere auch an der Feststellung des WWA in seiner Stellungnahme vom 13. August 2021 deutlich. Danach fehlte nach dem Einsturz der Ufermauer am Nachbaranwesen der Uferschutz vollständig (vgl. Bl. 263 f der BA zum Vorgang 2003/0314). Auch die der Stellungnahme beigefügten Lichtbilder, welche den Zustand des Amperufers nach dem Einsturz der Ufermauer am Nachbaranwesen zeigen, belegen dies im Übrigen nachvollziehbar.

38
3.1.2 Die funktionsbezogene Betrachtungsweise bestätigt die Gewässerbestandteilseigenschaft. Ausreichend ist insofern, dass eine Einrichtung zumindest auch einem wasserwirtschaftlichen Zweck dient (vgl. BayVGH, B.v. 5.2.2018 – 8 ZB 16.788 – juris Rn. 12; OVG NW, B.v. 28.9.2015 – 20 A 20/13 – juris Rn. 45; B.v. 3.11.2015 – 20 A 1389/13 – juris Rn. 18). Eine Gewichtung unterschiedlicher Zwecke im Sinne der Ermittlung eines Überwiegens bzw. Zurücktretens findet nicht statt (OVG NW, B.v. 28.9.2015 – 20 A 20/13 – juris Rn. 22; einschränkend bei gänzlichem Zurücktreten: OVG Lüneburg, U.v. 4.2.2025 – 7 LC 47/23 -juris Rn. 63 f). Dient eine Anlage folglich neben privaten Zwecken zumindest auch einem wasserwirtschaftlichen Zweck, besteht ein öffentliches Interesse an Maßnahmen gerade der Gewässerunterhaltung in Bezug auf ihre Erhaltung (vgl. OVG NW, B.v. 28.9.2015 – 20 A 20/13 – juris Rn. 27; VG Leipzig, U.v. 18.6.2024 – 6 K 204/24 – juris Rn. 24). Etwas anderes gilt erst dann, wenn mit einer Anlage keine solchen Zwecke verfolgt werden und sie wasserwirtschaftlichen Zielen höchstens reflexartig zugutekommt (vgl. BayVGH, B.v. 5.2.2018 – 8 ZB 16.788 – juris Rn. 12; OVG NW, B.v. 28.9.2015 – 20 A 20/13 – juris Rn. 45; B.v. 3.11.2015 – 20 A 1389/13 – juris Rn. 18). Eine Ufermauer, die ausschließlich zur besseren baulichen Ausnutzung eines Anliegergrundstücks errichtet worden ist, dient nicht dem Wasserabfluss oder einem sonstigen wasserwirtschaftlichen Zweck, sondern kommt ihm, wenn überhaupt, lediglich reflexartig zugute. Steht nicht fest, dass eine Ufermauer ausschließlich zu privatnützigen Zwecken ausgeführt worden ist und ist ein

(auch) wasserwirtschaftlicher Zweck der Ufermauer daher nicht auszuschließen, ist die Ufermauer nicht als selbständige Anlage zu bewerten (OVG NW, B.v. 28.9.2015 – 20 A 20/13 – juris Rn. 21, 39).

39
Vorliegend kann bei einer Gesamtschau der zur Historie und Funktion der Amperufermauern vorhandenen Erkenntnisse nicht festgestellt werden, dass der hier streitgegenständliche Abschnitt ausschließlich im privaten Interesse der angrenzenden Grundstückseigentümer errichtet wurde. Vielmehr ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass mit den Ufermauern (zumindest auch) wasserwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden sollten.

40
Es steht außer Frage, dass die streitgegenständlichen Ufermauern für die angrenzenden Grundstücke nützlich sind. Aufgrund ihres senkrechten Verlaufs an der Grenze zur Amper und ihrer Höhe verbessern sie, ihre Standfestigkeit vorausgesetzt, die Ausnutzbarkeit der Grundstücke. Das reicht aber nicht aus, um ein wasserwirtschaftliches Ziel der Ufermauern auszuschließen (vgl. OVG NW, B.v. 28.9.2015 – 20 A 20/13 – juris Rn. 38). Auch soweit das WWA in seiner Stellungnahme vom 23. Juli 2020 festgestellt hat, dass bei den hier vorliegenden Ufermauern die Ausgestaltung in ihrem Umfang/Höhe größtenteils wesentlich über das hinaus gehe, was als seitliche Begrenzung des Gewässers erforderlich wäre und dass die Ausgestaltung nicht den gewässerökologischen Vorgaben entspreche, genügt hierfür nicht. Auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Wasserwirtschaft in ihrem gegenwärtigen Verständnis kommt es insoweit nicht an (vgl. VG Leipzig, U.v. 18.6.2024 – 6 K 204/24 – juris Rn. 28). Der Ausbauzustand von Gewässern geht vielfach auf frühere, heute nicht mehr zeitgemäße Zielvorstellungen gerade hinsichtlich der Gestaltung des Gewässerbetts zurück. Das ändert jedoch nichts daran, dass ein auf solchen historischen Vorstellungen beruhender Zustand ausgebauter Gewässer gleichwohl wasserwirtschaftlich bedingt sein kann (vgl. OVG NW, aaO).

41
Vorliegend lässt sich nicht mehr zweifelsfrei ermitteln, von wem, wann und zu welchem Zweck der streitgegenständliche Abschnitt der Amperufermauern errichtet wurde. In seiner Stellungnahme vom 23. Juli 2020 führte das WWA aus, dass ihm das Errichtungsdatum der einzelnen Ufermauern nicht bekannt sei. Die dem Gericht vorliegenden Informationen legen jedenfalls nahe, dass sie spätestens bis Ende der 1930er Jahre errichtet worden sein dürften. Zwar heißt es in dem sich in den behördlichen Akten befindlichen – undatierten – Presseartikel unter Verweis auf damalige Mitarbeiter des Landratsamts und Wasserwirtschaftsamts Freising, dass die Ufermauern ab 1930 bis spätestens 1938 von den damaligen Grundstückseigentümern zum Schutz ihres Grundes vor Überschwemmungen oder zur Vergrößerung ihrer Grundstücke errichtet worden seien (vgl. Bl. 81 der BA zum Vorgang 1994/1236). Die sich im Bereich des Anwesens befindliche Ufermauer ist jedoch bereits in den einem Beschluss des Bezirksamts Fürstenfeldbruck vom 25. März 1912, mit welchem dem Voreigentümer des Anwesens nachträglich eine Erlaubnis zur Errichtung einer Badehütte an der Amper erteilt worden war, beigefügten Planunterlagen eingezeichnet (vgl. Bl. 53 f der BA zum Vorgang 2003/0314). Auch hat der technische Berater der Klägerin in der mündlichen Verhandlung insoweit ausgeführt, dass bereits seit dem frühen 19. Jahrhundert Uferbefestigungen von Seiten der Eigentümer vorgenommen worden seien, um die anliegenden Grundstücke zu sichern.

42
Der Chronik „40 Jahre Elektrizitätswerk Fürstenfeldbruck“ lässt sich entnehmen, dass im Jahr 1930 diverse Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserführung durchgeführt worden sind (vgl. dort S. 24). Neben Ausbaggerungen in den Werkkanälen des Obermühlkraftwerks und dem Einbau von Überfallstufen im Nasenbach hätten Uferschutzbauten die Wasserführung verbessert und damit die anliegenden Grundstücke gesichert. Um welche Uferschutzbauten es sich hierbei konkret handelte, lässt sich nicht mehr zweifelsfrei ermitteln. Auch wenn sich die Ausführungen im vorstehend zitierten historischen Dokument nicht unmittelbar auch auf die streitgegenständlichen Ufermauern beziehen mögen, liefert dieses jedenfalls ein weiteres Indiz dafür, dass bei der Errichtung der Amperufermauern nicht ausschließlich privatnützige Zwecke verfolgt wurden.

43
Hierfür sprechen vorliegend auch die örtlichen Gegebenheiten. Das sich in den behördlichen Akten befindliche und zuletzt im gerichtlichen Verfahren durch die Beklagte mit Schriftsatz vom 7. Juli 2025

vorgelegte Bildmaterial des Amperufers im Bereich von ca. Flusskm 87,00 bis ca. 86,610 zeigt unterschiedliche Baumaterialen und Erhaltungszustände an den Ufermauern auf. Es ist daher – wie auch das WWA in seiner Stellungnahme vom 23. Juli 2020 ausgeführt hat – davon auszugehen, dass diese nicht einheitlich von einem einzelnen Vorhabenträger errichtet worden sind. Trotz des unterschiedlichen Ausbau- und Erhaltungszustandes wird – auch unter flankierender Heranziehung öffentlich zugänglicher Luftbilder („google maps“ und BayernAtlas) – deutlich, dass die streitgegenständlichen Ufermauern zusammen mit den Ufermauern in der näheren Umgebung des Anwesens eine funktionale Einheit bilden. Dies folgt aus dem optischen Eindruck der Ufermauern, die die Amper im fraglichen Abschnitt trogartig eingrenzen. Besonders deutlich wird dieser trogartige Charakter im ca. 180 m umfassenden Streckenabschnitt zwischen der Brücke „Auf der Lände“ bei ca. Flusskm 87,100 und der Einmündung der Kraftwerkskanäle, innerhalb dessen sich die streitgegenständlichen Ufermauern befinden. Die Grundstücksgrenzen zeichnen sich zwar teilweise auch an den Ufermauern baulich ab. Sie bilden indes eine nahtlose und insoweit einheitliche Begrenzung des Gewässers. Die anliegenden Grundstücke liegen – ausgehend von der Gewässeroberfläche – auf einem höheren Plateau, in das sich der Fluss scheinbar hineingegraben hat. Auch hierdurch wird die einheitliche Funktion der Ufermauern im fraglichen Streckenabschnitt sichtbar. Die teils vorhandenen Lücken und Unterbrechungen durch Ufersicherungen mittels Wasserbausteinen und Uferbepflanzungen verhindern den Funktionszusammengang nicht, da der vorwiegend durch die Mauern gesetzte „trogartige Gesamteindruck“ überwiegt. Die Verbundenheit und Zusammengehörigkeit der einzelnen Ufermauerabschnitte bezeugen, dass die Ufermauern nicht nur individuell einzelnen Grundstücken, sondern auch einem darüber hinaus liegenden allgemeinwasserwirtschaftlichen Interesse und Funktionsverständnis dienen.

44
Ausgehend von dem somit bestehenden funktionalen Zusammenhang sollten die Amperufermauern im fraglichen Abschnitt neben der Erweiterung der baulichen Nutzbarkeit der angrenzenden Grundstücke in ihrer historischen Funktionalität zur Überzeugung des Gerichts mithin (zumindest auch) dazu dienen, das Amperufer zu erhalten und den ordnungsgemäßen Wasserabfluss – insbesondere im Hochwasserfall – zu sichern. Es handelt sich dabei um wasserwirtschaftliche Zwecke (vgl. VG Leipzig, U.v. 18.6.2024 – 6 K 204/24 – juris Rn. 29 m.w.N.).

45
Zudem hat auch die Vertreterin des WWA in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich bestätigt, dass die Ufermauern sogar gegenwärtig noch eine gewisse wasserwirtschaftliche Funktion erfüllen. Sie würden die Abflusssicherung begünstigen. Auch sei im Hochwasserfall im Bereich der Ufermauern durch diese die Fließgeschwindigkeit erhöht. Dass das WWA in seiner Stellungnahme vom 23. Juli 2020 zum Ergebnis gekommen war, dass mit den Ufermauern primär (Anmerkung: Hervorhebung durch das Gericht) kein wasserwirtschaftlicher Zweck verfolgt werde und sie diesen Zwecken nur reflexartig (Anmerkung: Hervorhebung durch das Gericht) zugute kämen, ändert hieran nichts. Das Gericht weicht insoweit auch nicht von einer grundsätzlich Beachtung einfordernden fachlichen Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts ab. Zwar verfügen die Wasserwirtschaftsämter als wasserwirtschaftliche Fachbehörden nach Art. 63 Abs. 3 BayWG über einen qualifizierten wasserwirtschaftlichen Erkenntnis-, Erfahrungs- und Einschätzungsvorsprung. Verbinden Wasserwirtschaftsämter ihre fachlichen Einschätzungen im Einzelfall maßgeblich mit juristischökonomischen Bewertungen der zu begutachtenden Vorhaben, verlassen sie indes gegebenenfalls den Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenzuschreibung (Art. 63 Abs. 3 BayWG) und können insoweit sodann keinen Erkenntnis-, Erfahrungs- und Einschätzungsvorsprung für sich in Anspruch nehmen (vgl. VG München, U.v. 14.12.2021 – M 2 K 20.3647 –, juris Rn. 30 und 42 m.w.N.). So liegt der Fall hier. Dass von den Amperufermauern wasserwirtschaftlich relevante Wirkungen ausgehen, hat das WWA in seiner fachlichen Stellungnahme vom 23. Juli 2020 nicht in Abrede gestellt und in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich bestätigt. Soweit es jedoch in seiner Stellungnahme festgestellt hatte, dass den Ufermauern diese Wirkungen lediglich – wohl in Anlehnung an die zuvor zitierte Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen – „reflexartig“ zugute kämen, hat es seine fachliche Einschätzung unzulässigerweise mit einer juristischen Wertung vermengt. Folglich kann es jedenfalls insoweit keinen Erkenntnis-, Erfahrungs- und Einschätzungsvorsprung für sich in Anspruch nehmen. Für die Annahme einer lediglich reflexartigen Wirkung genügt nach der Rechtsprechung – wie vorstehend erläutert – im Übrigen gerade nicht, dass – wie vom WWA in seiner Stellungnahme festgestellt – die Ufermauern „vorwiegend aus grundstücksbezogenen Gründen“ errichtet worden seien, sondern es müsste vielmehr feststehen, dass mit diesen ausschließlich

privatnützige Zwecke verfolgt wurden. Eine (auch) wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung hat das WWA aber weder in seiner Stellungnahme vom 23. Juli 2020 noch in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, sondern eine solche im Gegenteil sogar bejaht.

46
Auch sind die in der Stellungnahme des WWA vom 23. Juli 2020 erhobenen Einwände, die Ufermauern seien wasserwirtschaftlich zur Abflusssicherung nicht zwingend erforderlich, das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Amper betreffe auch Flächen jenseits der Ufermauern und manche Grundstücke seien auch vom Hochwasserereignis von 1999 betroffen gewesen, nicht geeignet, um die Annahme, dass die Errichtung der Ufermauern historischfunktional betrachtet jedenfalls auch zum Zwecke des Hochwasserschutzes erfolgte, auszuschließen. Gleiches gilt für den klägerischen Einwand, dass der Pegel bei HQ100 deutlich höher als die Mauerhöhe liege. Der wasserwirtschaftliche Zweck der Sicherung des Hochwasserabflusses ist nicht davon abhängig, dass eine Ufermauer die Hochwassergefahr vollständig, effektiv und mit Blick auf alle Abschnitte des Gewässers im Sinne eines Gesamtkonzepts bewältigt. Maßstab ist allein, ob die Ufermauer (auch) zur Begegnung der Gefahr beiträgt (VG Aachen, U.v. 12.11.2012 – 7 K 1689/10 – juris Rn. 82 m.w.N.). Es ist unbestritten, dass im hier streitgegenständlichen Abschnitt der Amper – welcher innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegt – seit jeher eine besondere Hochwassergefahr besteht. Die Vertreterin des WWA hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, der Nasenbach diene vorrangig der Abführung von Hochwasser von bis zu 90 qm pro Sekunde bei insgesamt 150 qm pro Sekunde im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers. Weiter hat sowohl sie als auch der technische Berater der Klägerin in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass die Ufermauern die Abflussgeschwindigkeit der Amper, insbesondere im Hochwasserfall, erhöhen. Soweit der technische Berater der Klägerin dies für abträglich hält, weil hierdurch erhebliche Eintiefungen der Gewässersohle verursacht würden, beruft er sich jedoch auf Gesichtspunkte, die nach den gegenwärtigen Maßstäben an die Gewässerbewirtschaftung anzulegen sind. Darauf kommt es vorliegend aber – wie ausgeführt – nicht an. Maßgeblich ist vielmehr insoweit eine historischfunktionale Betrachtung. Zwar ist nach heutigen Maßstäben nicht gewollt, dass eine Ufermauer die Abflussgeschwindigkeit eines Gewässers bei Hochwasser erhöht, weil das Hochwasser dadurch lediglich schneller aus einer Ortslage abgeführt wird und dadurch Probleme am Unterlauf des Gewässers verursacht (vgl. Niesen in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 39 Rn. 83). Dafür, dass derartigen Gesichtspunkten des Unterliegerschutzes bei der Errichtung der Ufermauern Bedeutung beigemessen worden wäre, ist jedoch vorliegend nichts ersichtlich. Vielmehr hat der technische Berater der Klägerin in der mündlichen Verhandlung selbst vorgetragen, dass es zum Zeitpunkt der Errichtung der Ufermauern wasserwirtschaftliche Zielsetzung gewesen sei, durch entsprechende Uferverbauungen in Gestalt von Mauern und insbesondere auch Wasserbausteinen für die örtlichen Anlieger Hochwasserschutz zu bieten und auch die Fließgeschwindigkeit des Gewässers zu erhöhen. Dies hat die Vertreterin des WWA zudem in der mündlichen Verhandlung, wie bereits ausgeführt, ebenfalls bestätigt.

47
3.2 Die Unterhaltungslast an den streitgegenständlichen Ufermauern obliegt der Klägerin. Diese trägt im hier maßgeblichen Bereich der Amper die Gewässerunterhaltungslast, welche auch die streitgegenständlichen Ufermauern als Gewässerbestandteile umfasst.

48
Letztlich kann vorliegend offen bleiben, ob sich die der Klägerin als Anlagenbetreiberin bereits kraft Gesetzes nach Art. 22 Abs. 3 BayWG obliegende Sonderunterhaltungslast im hier maßgeblichen Bereich auch auf die streitgegenständlichen Ufermauern erstreckt, wofür aus Sicht der Kammer einiges spricht (vgl. zur Reichweite der Sonderunterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 3 BayWG: BayVGH, B.v. 7.12.2021 – 8 CS 21.2334 – juris Rn. 12 f m.w.N.). Insbesondere legt die damalige Feststellung des WWA in seiner fachlichen Stellungnahme vom 16. September 2004 im Verwaltungsverfahren zur Erweiterung der Gewässerunterhaltungslast der Klägerin, wonach Unterhaltungsmaßnahmen zur Ufersicherung unterhalb der Triebwerksanlage und im Nahbereich der Einmündung der Kraftwerkskanäle im Wesentlichen durch das Kraftwerk Obermühle bedingt seien (vgl. Bl. 25 f der BA zum Vorgang 2006/0042), nahe, dass vorliegend ein adäquater Kausalzusammenhang zum Betrieb der Anlage der Klägerin besteht.

49
Die Unterhaltungspflicht der Klägerin steht jedoch jedenfalls wegen der Bestandskraft des Bescheids vom 27. April 2009 fest. Die streitgegenständlichen Ufermauern wurden dort auch nicht von der

Unterhaltungslast der Klägerin ausgenommen. Soweit in Ziffer I. des Tenors des Bescheids vom 27. April 2009 verfügt wurde, dass die dort einzeln aufgezählten Ufermauern von der Erweiterung der Unterhaltungslast der Klägerin ausgenommen sein sollen, ist diese Aufzählung nicht als lediglich beispielhaft in dem Sinne zu verstehen, dass sämtliche sich im Regelungsbereich des Bescheids befindlichen Ufermauern von der Ausnahme erfasst sein sollten. Die Auslegung des Bescheids vom 27. April 2009 ergibt vielmehr, dass diese Aufzählung abschließend sein sollte. Zwar enthielt der im Rahmen der Anhörung der Klägerin vor Bescheiderlass übersandte Entwurf vom 9. Mai 2006 am Ende den allgemeinen Hinweis, dass es sich bei den Ufermauern an der Amper nicht um Gewässerbestandteile handle und diese nicht von der Unterhaltungslast nach Ziffer I. erfasst seien (vgl. Bl. 110 f der BA zum Vorgang 2006/0042). Dieser Hinweis ist jedoch in der endgültigen Fassung des Bescheids nicht mehr enthalten; stattdessen wurde in Ziffer I. des Tenors der Zusatz „[…] mit Ausnahme der Ufermauern auf den Grundstücken Fl. Nrn. …]“ neu aufgenommen. Aus welchem Grund diese Änderung erfolgte, insbesondere ob das Landratsamt seine Rechtsauffassung zur Einordnung der Ufermauern als Gewässerbestandteil zwischenzeitlich geändert hatte, lässt sich den Behördenakten nicht entnehmen. Dennoch spricht der Wortlaut des Bescheids in Zusammenschau mit dem diesem als Anlage beigefügten Lageplan, in welchem die zu unterhaltenden Gewässerstrecken farblich eingezeichnet und lediglich die Bereiche der jeweils ausdrücklich ausgenommenen Ufermauern von der farblichen Markierung ausgespart worden sind, nach dem hierbei maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB analog) eindeutig dafür, dass diese Aufzählung abschließend sein sollte. Im Übrigen vermag, auch wenn das Landratsamt im Zeitpunkt des Bescheidserlasses rechtsirrtümlich davon ausgegangen sein sollte, dass die Ufermauern keinen Gewässerbestandteil darstellen und folglich nicht der Gewässerunterhaltungslast unterfallen würden, an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Die Gewässerunterhaltungslast ist von der Pflicht zur Anlagenunterhaltung nach den gesetzlichen Vorgaben und nicht nach der Rechtsauffassung oder dem Willen der ausführenden (Fach-)Behörde abzugrenzen (vgl. BayVGH, B.v. 29.1.2018 – 8 ZB 16.2131 – juris Rn. 22).

50
3.3 Vorliegend war auch nicht der Eigentümer vorrangig zur Sanierung der Ufermauern heranzuziehen. Anstelle des Unterhaltungspflichtigen soll ein anderer für die Beseitigung eines Abflusshindernisses herangezogen werden, wenn dieser als Verursacher anzusehen ist. Dieses Vorrangverhältnis fußt normativ auf der Regelung des § 40 Abs. 3 Satz 1 WHG. Hiernach soll, wenn ein Hindernis für den Wasserabfluss, welches Unterhaltungsmaßnahmen nach § 39 WHG erforderlich macht, von einer anderen als der unterhaltspflichtigen Person verursacht worden ist, die zuständige Behörde die andere Person zur Beseitigung verpflichten. Wer als Störer anzusehen ist, richtet sich nach den allgemeinen Maßstäben der Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder. (vgl. VG Augsburg, U.v. 22.5.2023 – Au 9 K 22.1636 – juris Rn. 40 f m.w.N.) Hier ist bereits erheblich zweifelhaft, ob der Eigentümer als Verursacher anzusehen ist. Zwar hat das WWA bei seiner Ortseinsicht am 15. Oktober 2018 festgestellt, dass durch die Entfernung der Badehütte die Ufermauer am Anwesen deutlich beschädigt sei, große Risse aufweise und unterspült sei (vgl. Bl. 133 der BA zum Vorgang 2003/0314). Gegen den erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Beseitigung der Badehütte und dem Einsturz der streitgegenständlichen Ufermauern spricht jedoch, dass der Eigentümer dem Landratsamt bereits vor dessen Beseitigung im Jahre 2015 mitgeteilt hatte, dass die geforderte Standsicherheitsprüfung ergebe habe, dass die Ufermauer durch horizontale Risse sowie Ausspülungen stark beschädigt und einsturzgefährdet sei (vgl. Bl. 32 f der BA zum Vorgang 2002/0182). Soweit das WWA im Schreiben vom 1. Juli 2021 ausgeführt hat, dass bei einer Betrachtung der Situation vor Ort eindeutig zu erkennen sei, dass die Badehütte zu einer Beschädigung der Ufersicherung geführt habe (vgl. Bl. 213 der BA zum Vorgang 2003/0314), genügt auch dies nicht, um einen Verursachungszusammenhang zweifelsfrei zu bejahen, zumal die Badehütte über 100 Jahre bestanden haben dürfte und zwischen Beseitigung und Einsturz der Ufermauer fast sechs Jahre vergangen sind. Vielmehr dürfte die Ursache für den Einsturz in der jahrelangen Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht durch die Klägerin zu sehen sein. Unabhängig davon wäre das Landratsamt, selbst wenn der Eigentümer vorliegend als Verursacher anzusehen wäre, nicht daran gehindert gewesen, die Klägerin zu adressieren. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Unterhaltungslast kann die Behörde bei Hindernissen im Gewässer und sonstigen Beeinträchtigungen neben dem Verhaltens- oder Zustandsstörer auch auf den nach § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 WHG Unterhaltungspflichtigen zurückgreifen. Nach der Gesetzesbegründung soll der die Abweichungsmöglichkeit von der Sollvorschrift ermöglichende, atypische Sonderfall etwa in Fällen vorliegen, in denen der Störer nicht zur Beseitigung der Beeinträchtigung bereit oder in der Lage ist

(Spieth in: BeckOK UmweltR, 76. Ed. 1.10.2025, WHG § 40 Rn. 14). Vorliegend hatte der Eigentümer zuvor jegliche Verpflichtung seinerseits zur Vornahme von Unterhaltungsmaßnahmen abgelehnt.

51
3.4 Im Übrigen verfängt der vom Klägerbevollmächtigten erhobene Einwand, Ziffer 1 des Bescheids verstoße gegen die Verbote des § 3 der Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Amper im Bereich der Stadt Fürstenfeldbruck in der Fassung vom 21. November 2008 (vgl. Anlage K 8; iF: ÜberschwemmungsgebietsVO), im Überschwemmungsgebiet ohne Genehmigung eine Anlage zu errichten oder zu ändern (§ 3 Abs. 1 Var. 2 ÜberschwemmungsgebietsVO) bzw. eine bauliche Anlage zu errichten oder zu erweitern (§ 3 Abs. 2 ÜberschwemmungsgebietsVO), nicht. Wie der Beklagte zutreffend ausgeführt hat, sind diese Verbote bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung – wie sie vorliegend inmitten stehen – nicht einschlägig (vgl. § 3 Abs. 1 2. HS ÜberschwemmungsgebietsVO, § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

52
4. Schließlich begegnen auch die Anordnungen zur Kostentragungs- und Vorschusspflicht der Klägerin im Falle der Ersatzvornahme gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 36 Abs. 4 Satz 1 VwZVG analog (vgl. dazu bereits vorstehend unter 1.) in Ziffer 2 Satz 2 und Ziffer 2 Satz 3 des streitgegenständlichen Bescheids keinen rechtlichen Bedenken.

53
Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

54
Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.